



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 13. April 2021**

**Nummer 9**

### Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes

**Vom 13. April 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes

Das Brandenburgische Vergabegesetz vom 29. September 2016 (GVBl. I Nr. 21), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3 dieses Gesetzes gilt nur dann, wenn der geschätzte Auftragswert für Liefer- und Dienstleistungen 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und Bauleistungen 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht oder überschreitet.“

2. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auftraggeber, die an § 55 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) in der jeweils geltenden Fassung gebunden sind, sollen nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Auftrag wird nur an Bieter vergeben, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeitzunde zu zahlen. Das Mindestentgelt beträgt ab dem 1. Mai 2021 13 Euro je Zeitzunde.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „nach den Absätzen 3 und 4“ werden durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Kommunen“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „; hierbei wird der Umfang der Aufgaben der kreisfreien Städte gemäß § 1 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg berücksichtigt“.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Aufhebung der Brandenburgischen Vergabegesetz-Mindestentgeltverordnung**

Die Brandenburgische Vergabegesetz-Mindestentgeltverordnung vom 3. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 115) wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Potsdam, den 13. April 2021

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke